

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

20.04.1999

Geschäftszahl

17/6-DOK/99

Rechtssatz

Der Beschuldigte hat das dem Schuldspruch zugrunde liegende Fehlverhalten eingestanden. Nach seinen Angaben in der mündlichen Disziplinarverhandlung wäre er per Funk erreichbar gewesen. Das Argument des DA, dass der wirkliche Aufenthaltsort des Beschuldigten nicht bekannt gewesen sei, geht somit ins Leere. Im Übrigen teilt die Berufungsbehörde die Ausführungen der Erstinstanz zu diesem Punkt. Eine rechtswidrige Ausübung des Ermessens durch diese konnte die Berufungsbehörde nicht erkennen.

DK: Schuldspruch ohne Strafe (Berufung d DA)

DOK: Bestätigung